Deutscher Bundestag **Drucksache 16/6438**
16. Wahlperiode 19. 09. 2007

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/4763 –

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Gefährdung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland durch das Verbreiten von hochwertigen Erdfernerkundungsdaten (Satellitendatensicherheitsgesetz – SatDSiG)

A. Problem

Wahrung von sicherheits- und außenpolitischen Interessen durch Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen für private Erdfernerkundung und weltweite Vermarktung der gewonnenen Daten.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Dem Bund entstehen durch das Gesetz keine zusätzlichen Kosten.

Soweit von der öffentlichen Hand geförderte Einrichtungen betroffen sind, werden eventuelle Mehrausgaben im jeweiligen Einzelplan aufgefangen.

2. Vollzugsaufwand

Das Gesetz begründet durch die Schaffung neuer Verwaltungsverfahren Vollzugsaufwand für den Bund. Der Vollzugsaufwand für die Genehmigung von Erdfernerkundungssystemen und die Zulassung von Datenanbietern einschließlich der Aufsichtsaufgaben ist gering. Es handelt sich in den nächsten Jahren um eine überschaubare Zahl von Satellitenbetreibern bzw. Datenanbietern.

Die Bezifferung des Vollzugsaufwands zur Erteilung der Erlaubnis zum Verbreiten von Erdfernerkundungsdaten ist im Einzelnen schwierig, da sowohl technisch als auch fachpolitisch Neuland betreten wird. Zudem hängt sie von der Ausgestaltung der Grenzwerte der Sensitivitätsprüfung ab. Nach derzeitigem Stand kann jedoch der zusätzliche Personalbedarf auf insgesamt elf Personen geschätzt werden, wovon acht auf das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle als zuständige Behörde, zwei auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und eine Person auf das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik entfallen. Dies hat Ausgaben von jährlich etwa 0,7 Mio. Euro zur Folge. Dieser Personalbedarf soll soweit wie möglich durch Überhangpersonal aus der Bundesverwaltung gedeckt werden. Eine Überprüfung des Personalaufwands ist nach einer Anlaufphase von zwei Jahren vorgesehen.

E. Sonstige Kosten

Für die betroffenen Unternehmen und Einrichtungen wird zusätzlicher geringfügiger Aufwand durch die Antragserfordernisse sowie durch die einzuführenden Sicherheitsverfahren entstehen. Geringfügige kosteninduzierte Einzelpreisanpassungen lassen sich nicht ausschließen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Das Gesetz führt Informationspflichten für die betroffenen Betreiber- und Datenanbieterunternehmen ein. Die Zahl der betroffenen Unternehmen dürfte sich in den nächsten Jahren eher im einstelligen Bereich halten. Da mit den beabsichtigten Regelungen sowohl technisch als auch fachpolitisch Neuland betreten wird, ist eine Kostenabschätzung derzeit nicht möglich. Für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung werden keine Informationspflichten eingeführt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/4763 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen.

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „Orbital- oder Transportsystem“ durch die Wörter „Transport- oder Orbitalsystem“ ersetzt.
2. In § 18 Abs. 2 wird das Wort „Entstehung“ durch das Wort „Erzeugung“ ersetzt.
3. In § 24 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.
4. In § 25 Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe „nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3“ die Angabe „sowie § 12 Abs. 1 Nr. 3“ eingefügt.
5. In § 32 wird die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818)“ durch die Angabe „Artikel 1 und 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 2)“ ersetzt.
6. In § 33 wird die Angabe „Artikel 7 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)“ durch die Angabe „Artikel 10 Abs. 5 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 2)“ ersetzt.
7. In § 35 Abs. 2 wird die Angabe „1. Juli 2007“ durch die Angabe „1. Dezember 2007“ ersetzt.

Berlin, den 19. September 2007

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Albert Rupprecht (Weiden)	**Martin Dörmann**
Stellvertretender Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Martin Dörmann

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/4763** wurde in der 91. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. März 2007 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss und den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetz sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine private Erdfernerkundung und eine weltweite Vermarktung der dabei gewonnenen Daten unter Wahrung der Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland geschaffen werden. Zudem wird die kalkulierbare Erschließung der neuen Geschäftsfelder im Geoinformationsmarkt erleichtert. Für die betroffenen Unternehmen bedeutet die Schließung der Regelungslücke Rechts- und Planungssicherheit. Schließlich wird der für leistungsfähige Erdbeobachtungssysteme unerlässliche Import US-amerikanischer Bauteile ermöglicht. Diese sind nur zu beziehen, wenn nationale Regelungen existieren, welche die Sicherheitsinteressen bei Erzeugung und Verbreitung der Erdfernerkundungsdaten berücksichtigen. Schwerpunkt der Regelungen sind das Genehmigungsverfahren für den Betrieb hochwertiger Erdfernerkundungssysteme sowie die Prüfung des Inverkehrbringens oder Zugänglichmachens von Erdfernerkundungsdaten und -datenprodukten.

Der Betrieb von Erdfernerkundungssystemen, die technisch in der Lage sind, die Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, muss künftig genehmigt und beaufsichtigt werden, um zu verhindern, dass die Systeme von Unbefugten gesteuert oder Daten von Unbefugten eingesehen werden.

Die Prüfung des Inverkehrbringens oder Zugänglichmachens erfolgt teilweise eigenverantwortlich durch den Datenanbieter selbst. Dieser überprüft die Daten im Zusammenhang mit der konkreten Kundenfrage auf ihre mögliche Gefährdung von Sicherheitsinteressen. Die zugrunde liegenden Kriterien werden von der verantwortlichen Behörde vorgegeben und berücksichtigen den erzielten Informationsgehalt der Daten, die Person des Anfragenden sowie dessen Kunden, das angefragte Zielgebiet und die gewünschte Zeitnähe.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Drucksache 16/4763 verwiesen.

III. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage in seiner 49. Sitzung am 19. September 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Ablehnung der Fraktion DIE LINKE. und Stimmenthaltung der Fraktion der FDP beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 73. Sitzung am 19. September 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Ablehnung der Fraktion DIE LINKE. und Stimmenthaltung der Fraktion der FDP beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat die Vorlage in seiner 45. Sitzung am 19. September 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD bei Ablehnung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. und Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu der öffentlichen Anhörung, die in der 42. Sitzung des Ausschusses am 10. September 2007 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/4763 stattfand, haben die Anhörungsteilnehmer schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 16(9)770 enthalten sind.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

1. Unternehmen/Verbände

   Infoterra GmbH
   (Jörg Herrmann, Andreas Kern)

   EADS-Astrium (Elmar Wins-Seemann)

   Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) e.V.
   (Gernot Papperitz)

   Google Germany GmbH (Dennis Schultz)

   Bundesbeauftragter für den Datenschutz und
   die Informationsfreiheit (Detlef Walter).

2. Einzelsachverständiger

   Dr. Thilo Weichert (Unabhängiges Landeszentrum
   für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD).

Die Infoterra GmbH und EADS-Astrium sehen durch das Gesetz den Import an amerikanischen Bauteilen für leistungsfähige Erdbeobachtungssysteme gesichert, da die USA Exportgenehmigungen zukünftig von nationalen Regelungen abhängig machen würden. Weitere Schutzregelungen seien nicht nötig, da Erdfernerkundungsdaten keinen Informationsgewinn für die Identifikation personenbezogener Daten zuließen.

Das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR) befürwortet den Gesetzentwurf, da er auch heute noch nicht absehbare technische Entwicklungen der Weltraumtechnologie erfasse und die notwendigen Rahmenbedingungen für die Sicherstellung der Rechtssicherheit in diesem Bereich schaffe, ohne die Marktentwicklung zu beeinträchtigen.

Die Google Germany GmbH erachtet den Gesetzentwurf als sinnvoll. Es bedürfe aber noch der Konkretisierung bezüglich der Ausnahmeregelungen. So solle klargestellt werden, dass das Gesetz auf Dienste wie Google Earth nicht anwendbar sei, da ansonsten derartige Dienste in Deutschland aufgrund der Sensitivitätsprüfung nicht mehr mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand angeboten werden könnten.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit merkt an, dass der Gesetzentwurf die anschließende kommerzielle Verwendung der Satellitendaten aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht ausreichend berücksichtige. Auch die Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte werde von dem Gesetz nicht hinreichend geregelt und befinde sich somit nicht auf einem akzeptablen Datenschutzniveau.

Dr. Thilo Weichert begrüßt den Gesetzentwurf und erachtet das Vorhaben als dringend notwendig, da die technischen Möglichkeiten der Satellitenfernerkundung bei weitem nicht ausgeschöpft seien. Allerdings greife bei den speziellen Problemen, die Geoinformationen und Erderkundungsdaten mit sich brächten, kein anderes Gesetz. Daher könnten im Bereich des Persönlichkeits- und Datenschutzes erhebliche Beeinträchtigungen entstehen.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat nach Überweisung der Vorlage in seiner 39. Sitzung am 13. Juni 2007 beschlossen, eine öffentliche Sachverständigen-Anhörung durchzuführen. Die öffentliche Anhörung erfolgte in seiner 42. Sitzung am 10. September 2007. Die Beratung der Vorlage wurde in der 43. Sitzung am 19. September 2007 abgeschlossen. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD brachten zur abschließenden Beratung einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(9)699 ein mit der Maßgabe, dass in Nummer 7 die Angabe „1. Juli 2007“ durch die Angabe „1. Dezember 2007“ ersetzt wird.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Ablehnung der Fraktion DIE LINKE. und Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(9)699 in der Fassung der mündlich vorgetragenen Änderung.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/4763 in der in der Beschlussempfehlung wiedergegebenen Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf die Gesetzentwürfe verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Wirtschaft und Technologie geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu § 2 (Abs. 1 Nr. 4)

Die Umstellung soll der zusätzlichen Klarstellung dienen, dass der Anwendungsbereich des Satellitendatensicherheitsgesetzes nur Daten von raumgestützten Erdfernerkundungssystemen (d. h. im Wesentlichen Satelliten), nicht jedoch Luftbilder oder Daten von flugzeuggestützten Sensoren umfasst.

Zu § 18 (Abs. 2)

Es handelt sich um die Korrektur eines terminologischen Versehens. Der Gesetzentwurf spricht im Übrigen stets von der Erzeugung der Daten bzw. davon, dass die Daten erzeugt werden.

Zu § 24 (Abs. 3 Satz 2)

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu § 25 (Abs. 2 Satz 1)

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu § 32

Es handelt sich um die Anpassung der Zitate an die aktuell geltende Form des jeweiligen Gesetzes.

Zu § 33

Es handelt sich um die Anpassung der Zitate an die aktuell geltende Form des jeweiligen Gesetzes.

Zu § 35 (Abs. 2)

Es handelt sich um die Anpassung des Inkrafttretens des Gesetzes.

Berlin, den 19. September 2007

Martin Dörmann
Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333